

## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II/22 / 22.40.00	öffentlich	2013/184	18.11.2013

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2013				
Gemeinderat	12.12.2013				

### **Vergnügungssteuersatzung - Satzungsänderung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung wird in der als Anlage 1 beigefügten Form beschlossen.

---

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

keine

---

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

---

#### **Sachdarstellung:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 eine Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ostbevern beschlossen und in seiner Sitzung am 15.12.2011 eine Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung und auch die Änderungssatzung wurden seinerzeit in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW erstellt.

Die Mustersatzung ist in 2013 nun den aktuellen Entwicklungen angepasst worden.

§ 7 Abs. 1 Satz 3, der die Berechnung des Einspielergebnisses definiert, ist überarbeitet worden. § 7 lautet nun wie folgt:

*„Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Püfkestgeld und Fehlgeld.“*

Hintergrund für die erforderliche Änderung ist die technische Entwicklung der Geldspielapparate, die bereits seit einigen Jahren analog der „Münz“-Röhre zur Auszahlbevorratung den „Dispenser“ für Geldscheine vorsieht. Es handelt sich beim Dispenser um eine Vorrichtung zur Bevorratung von Geldscheinen zur Auszahlung von Gewinnen. Anders als bei der Röhre ist es nicht erforderlich, den „Dispenser“ mit einem Mindestbestand an Geldscheinen zu versehen. Bei allen Geldspielapparaten kann der „Dispenser“ jederzeit eingebaut bzw. ausgebaut werden. Der Inhalt des „Dispensers“ ergibt sich aus dem laufenden Spielbetrieb. Entnahmen aus dem „Dispenser“ sind analog der Röhrenentnahme als Fehlbetrag der elektronisch gezahlten Kasse zuzurechnen. Um Entnahmen aus dem „Dispenser“ als sog. Fehlbetrag zur elektronisch gezahlten Kasse hinzurechnen zu können, ist es erforderlich, die oben stehende Definition um den Begriff des „Dispensers“ zu erweitern. Das Gleiche gilt umgekehrt für die Abzüge der Dispenser-Auffüllungen.

---

Joachim Schindler  
Bürgermeister

Heinz Nünning  
Fachbereichsleiter

Barbara Roggenland  
Sachbearbeiter

---